

II.

Unter den überlieferten Texten ist derjenige vom 20. April am stärksten an die Urkundenform angelehnt. Dazu gehören die ganz urkundenmäßig gehaltene Inscriptio und Intitulatio und die Datierungszeile am Schluß. Eine Besiegelung wird nicht erwähnt, doch waren die Manifeste zumindest gemäß der oben erwähnten Nachricht des Laurentius von Březová besiegelt. Die „dispositiven“ Verben der Forderung oder des Bekenntnisses stehen in der 1. Person Plural Präsens. Die Inscriptio weist eine ständische Reihung und die entsprechenden Titulierungen auf⁶⁰. Angesprochen werden der höhere und niedere Adel und die Städte und die Gemeinden Böhmens und Mährens. Geistliche Würdenträger oder Kommunitäten wurden nicht aufgenommen. Der Intitulatio schließen sich sogleich eine Ermahnung und deren Begründung mit 10 Punkten an⁶¹. Nach einer Klage und einem Hilferuf folgen eine Sanctio und eine programmatische Verkündigung⁶². Schon die Intitulatio läßt freilich erkennen, daß es sich um keine gewöhnliche Urkunde handeln kann, denn sie spricht neben den mit Namen oder Stand Bezeichneten für alle, die für die Freiheit des göttlichen Gebots und das Wohl der tschechischen „Zunge“ eintreten⁶³, kombiniert also politisch-religiöse Anschauungen mit „sprachnationalen“ Aspekten. Sie

Verflechtung von Fehde und Politik im Mittelalter.“ So BRUNNER, Land (wie Anm. 54) S. 108.

60) Dazu z. B. Josef MACEK, *Jagellonský věk v českých zemích* 2 (1994) S. 25 ff. Zahlreiche Literaturhinweise zum böhmischen Adel des Spätmittelalters auch bei POLÍVKA, *Sebeuvědomění* (wie Anm. 55).

61) Beim neutschechischen Text in MOLNÁR, *Manifesty* (wie Anm. 8) S. 68, fehlt versehentlich der 6. Punkt: *Marky staré* ...

62) Anzufügen wäre noch, daß die Manifeste vom 3. und 18.–20. April einen ähnlichen Aufbau besitzen, der übrigens auch demjenigen des berühmten „adeligen“, gleichfalls unter Čeněks Mitarbeit entstandenen Protestmanifests vom 2. September 1415 entspricht, siehe ZILYNSKYJ, *List* (wie Anm. 5) S. 223–231: Einem mehr oder weniger ausführlich gestalteten Eingangsprotokoll folgen Arenga und Narratio, die zu einer Klage führen. Daraus resultieren ein Appell oder eine Verkündigung oder Forderung, evt. verbunden mit einer Sanctio. Den Schluß bildet die Datierung. Auch wenn beim Manifest vom 18.–20. April eine Mahnung an den Anfang gestellt wurde, folgt das Stück insgesamt diesem Aufbau.

63) Zur Reihung der Aussteller ist viel geschrieben worden, ich verweise nur auf MEZNÍK, *Praha* (wie Anm. 16) S. 241; SEIBT, *Hussitica* (wie Anm. 7) S. 167 ff., und ŠMAHEL, *Idea* (wie Anm. 7) Teil 1 S. 231. Die „Unterfertigung“ der deutschen Fassung nennt nach den Herren von Wartenberg und von Rosenberg *vnd ander herren, stette, ritterschafft vnd die behemische gemeyne*.